Bürgerinitiative BI Burg
c/o ZVS-Museum
Schwarzer Weg, 6
4780 ST. VITH

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Klötzerbahn 32
4700 EUPEN

St. Vith, den 02. November 2022

Archäologische Stätte „An der Burg" in St.Vith – Stand der Dinge

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
Sehr geehrte Frau Ministerin,
Sehr geehrter Herr Minister,

Im November 2020 – also vor genau 2 Jahren – wurden bei den Grabungen auf dem Areal „An der Burg" in St.Vith imposante Fundamentmauern der mittelalterlichen Stadtburg von St.Vith freigelegt, deren Bau nachweislich im Jahre 1350 von Johann I., Herrn von Valkenburg, in Auftrag gegeben wurde. Die außerordentliche archäologische und historische Bedeutung der bisher freigelegten Mauern und Funde und ihr heutiges Potential als touristische Stättewurden in der Zwischenzeit in einer Reihe von Veröffentlichungen gewertet, so dass wir sie nicht hier besonders hervorzuheben brauchen.

Alles deutet darauf hin, dass sich weitere Fundamente auf dem durch Erlass der Regierung am 06. Mai 2021 endgültig als archäologische Stätte unter Schutz gestellten Parzelle Nr. 51 k2 und auch in den unmittelbar angrenzenden, als Schutzbereich ausgewiesenen Parzellen, befinden, die unbedingt im Rahmen einer 3. Ausgrabungsmaßnahme freigelegt werden müssten.

Die Bürgerinitiative hat sich seit der Unterschutzstellung im Mai 2021 in Abstimmung mit dem Gemeindekollegium der Stadt St.Vith über ihre Vertreter*in in der städtischen Arbeitsgruppe „AG Burg" immer wieder darum bemüht, die beiden Entscheidungsträger in dieser Akte - die Regierung der DG und die Stadt St.Vith - dazu zu bringen, nach der Unterschutzstellung nun auch die notwendigen Schritte und Maßnahmen zum Erhalt und zur Inwertsetzung dieser für die Stadt St.Vith und für die Deutschsprachige Gemeinschaft so bedeutenden Stätte einzuleiten und umzusetzen. Immerhin ist St.Vith die einzige mittelalterliche Stadt Ostbelgiens, die mit einer Burg und mit Stadtmauern befestigt war.

Zuletzt haben diese Bemühungen dazu geführt, dass der Stadtrat von St.Vith in seiner Sitzung vom 29. Juni d. J. einstimmig zwei entscheidende Beschlüsse gefasst hat; zunächst einen Grundsatzbeschluss zur Inwertsetzung des Areals mit den Leitideen der zukünftigen Gestaltung des Areals und sodann den Prinzipbeschluss zum Ankauf angrenzender Parzellen, auf denen sich weitere Fundamente der Burg befinden und die es ermöglichen, im Rahmen des Inwertsetzungskonzeptes eine Verbindung zwischen dem Bahnhofsgelände und dem Stadtzentrum entlang der Ausgrabungen zu schaffen. Diese Beschlüsse sind noch nicht umgesetzt und wir haben das Gemeindekollegium ersucht, uns den aktuellen Stand der Dinge mitzuteilen (Schreiben der BI Burg an das Gemeindekollegium der Stadt St.Vith vom 02. November 2022 in der Anlage).

Entscheidend für die Inwertsetzung des Areals sind aber die vom Ministerium der DG zu ergreifenden Maßnahmen. Über den Fortschritt in dieser Akte haben wir mehrmals Kontakt mit Frau Ministerin Weykmans und den Sachbearbeiterinnen in der für den Denkmalschutz zuständigen Fachabteilung im Ministerium aufgenommen und um Auskünfte auf der Grundlage eines detaillierten Fragekatalogs - so der

am 29.06.2021 in einer Sitzung der AG BURG der Vertreterin des Fachbereichs überreichte - gebeten. Bisher hat die Bürgerinitiative auf diese Fragen keine schriftliche Antwort erhalten.

Der Antwort von Frau Ministerin Weykmans vom 15. April 2022 auf die sehr detaillierte schriftliche Frage Nr. 243 des Herrn Abgeordneten Cremer vom 13. März 2022 konnten wir entnehmen, dass zu diesem Zeitpunkt:

- die Akte zum Erwerb des Areals in den Händen des Fachbereichs Lokale Behörden und der Kanzlei liege,
- die Abschätzung des Erwerbskomitees für das zu erwerbende bzw. zu enteignende Areal bereits seit dem 04. April 2021 vorlag, das Ministerium den Eigentümern aber erst am 09. März 2022 – also ein Jahr später - ein Kaufangebot unterbreitet hat,
- dass der Bericht der Fa. SBS mit den Ergebnissen der Bodenanalyse seit dem 25.Februar 2022 vorlag,
- dass die Verantwortung für die Sanierung der unter Schutz gestellten Parzelle beim aktuellen Eigentümer liege.

Frau Ministerin Weykmans schlussfolgerte in ihrer Antwort vom 15. April 2022:

> *„Zum jetzigen Zeitpunkt steht das Ergebnis der Kaufverhandlung noch aus. Daher besteht momentan auch keine Notwendigkeit zur Einleitung eines Enteignungsverfahrens. Unserem Rechtsbeistand folgend setzen wir in erster Linie auf eine gütliche Lösung, bevor eine eventuelle Enteignung in Frage käme".*

In ihrer Antwort auf die mündliche Frage Nr. 1078 des Abgeordneten Freddy Cremer vom 09. September 2022 zum Stand der Dinge in Sachen Kaufverhandlungen erklärte Frau Ministerin Weykmans dann, dass die Kaufverhandlungen leider pausierten und dass dies nun *„bedauerlicher Weise zum momentanen Stillstand in den weiteren Arbeiten an der Burgstelle"* geführt habe und dass die Regierung nun, *„bevor die Planungen zur St.Vither Burg nun vollständig ins Stocken kommen (...) durchaus die Enteignung in ernsthafte Erwägung(ziehe)"* und die nötigen Vorbereitungen schon in die Wege geleitet habe.

Nun sind weitere zwei Monate ohne erkennbare Fortschritte in dieser Akte vergangen. Seit der endgültigen Unterschutzstellung am 06. Mai 2021, mit der die rechtliche Voraussetzung für den Ankauf oder die Enteignung des Areals im öffentlichen Interesse geschaffen wurde, sind **18 Monate** vergangen und noch immer hat die Regierung unseres Wissens kein Verhandlungsergebnis erzielt bzw. die Enteignung im öffentlichen Interesse eingeleitet.

Und dabei ist Dringlichkeit geboten: die Mauern werden wohl in Kürze zum dritten Mal in Folge vor dem Winterfrost geschützt werden müssen, das stehende Wasser in den Gräben droht den Mörtel der Fundamentmauern zu zersetzen und im Frühjahr werden allenthalben Moos und Gräser die Mauern überwuchern.

Wir bitten die Regierung aus all diesen Gründen um eine eindeutige Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Wurde in der Zwischenzeit mit den aktuellen Eigentümern eine Einigung über den Ankauf der unter Schutz gestellten Parzelle erzielt und wenn ja, wann erfolgte bzw. wann erfolgt die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages?
2. Frau Minister Weykmans hat in ihrer Antwort auf die mündliche Frage des Abgeordneten F. Cremer vom 6. September 2022 darauf hingewiesen, dass es eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Preisvorstellung der aktuellen Eigentümer und dem Abschätzpreis des Immobilienerwerbskomitees gebe. Womit haben die Eigentümer ihre überhöhte Preisforderung begründet? Haben sie auf der Grundlage von Art. 12, §1 des Denkmalschutzdekretes vom 23. Juni 2008 eine Entschädigung zu Lasten der Gemeinschaft beantragt?
3. Wurde - wenn bisher keine Einigung über den Ankauf erzielt wurde - seitens der Regierung ein Enteignungsverfahren im öffentlichen Interesse in Anwendung von Art. 33 des Denkmalschutzdekretes

vom 23. Juni 2008 eingeleitet? Wenn nein: Kann die Regierung uns die Zusage machen, dass sie - sofern keine Einigung mit den aktuellen Eigentümern bis Mitte November erreicht wird - in jedem Fall die Enteignungsprozedur vor Ende November 2022 einleitet?

4. Vor Durchführung der erforderlichen 3. Grabung muss die in Folge der 1. und 2. Grabung auf der unter Schutz gestellten Parzelle angehäufte verseuchte Erde ordnungsgemäß entsorgt werden. Das liegt grundsätzlich - wie Frau Ministerin in ihrer Antwort vom 15. April 2022 auf die schriftliche Frage Nr. 243 vom 13. März 2022 zu Recht antwortete - in der Verantwortung der aktuellen Eigentümer. Wurden die Eigentümer in der Zwischenzeit in Anwendung von Art.10, §2 des Denkmalschutzdekretes im Sinne der „Erhaltungspflicht" mit Fristsetzung aufgefordert, diese Entsorgung auf ihre Kosten in Auftrag zu geben bzw. durchzuführen? Die bei der Entsorgung einzuhaltenden Auflagen wurden - davon gehen wir aus - im Bericht der Fa. SBS vom 25.02.2022, der uns leider nicht übermittelt wurde, festgelegt.
   Ist die Regierung - sofern die Eigentümer nicht bereit sind, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen - bereit, in Anwendung von Art. 10, §2, Absatz 3 des Denkmalschutzdekretes die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen aus Dringlichkeitsgründen an Stelle der aktuellen Eigentümer durchzuführen? Die Dringlichkeit ist dadurch gegeben, dass alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der archäologischen Stätte (Sanierung der bereits freigelegten Mauern, dringend erforderliche Entwässerungsmaßnahmen, ...) wie auch die 3. Grabung nicht ohne vorherige Entsorgung der verseuchten Erde durchgeführt werden können. Kann die Regierung uns die Zusage machen, dass die Sanierung des Geländes in jedem Fall vor Ende Mai 2023 - sei es im Auftrag der aktuellen Eigentümer, sei es im Auftrag der Regierung - durchgeführt werden, damit die 3. Grabung im Sommer 2023 erfolgen kann?
5. Kann die Regierung uns die Zusage machen, dass sie die 3. Grabung in Auftrag geben wird und unmittelbar nach erfolgter Sanierung des Areals gemäß Punkt 4 dieses Fragekataloges ausführen lässt? Die bis dahin noch ggf. ungeklärte Eigentumsfrage steht einer archäologischen Grabung nicht im Wege, da die zuständige Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Art. 28 des Denkmalschutzdekretes jederzeit im Auftrag der Regierung archäologische Sondierungen und Ausgrabungen aller Art vornehmen kann.
6. Hat die Regierung die erforderlichen Mittel zum Ankauf der unter Schutz gestellten Parzelle im Haushalt des Jahres 2023 vorgesehen?

Der Vorstand der Bürgerinitiative BI BURG hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober beschlossen, eine **Generalversammlung der Mitglieder für Freitag, den 25. November 2022** mit nachfolgendem Pressegespräch einzuberufen. Bei dieser Versammlung und beim Pressegespräch werden wir über den Stand der Dinge aus Sicht der Bürgerinitiative berichten und dabei Ihre Antworten - und die des Gemeindekollegiums der Stadt St.Vith - auf unsere Fragen zur Grundlage nehmen. Wir bitten Sie daher, uns diese Antworten bis zum 25. November zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Namen der Bürgerinitiative BI Burg,

Andreas FICKERS | Albert GEHLEN | Christian KRINGS

Klaus-Dieter KLAUSER | Anny MATHEY | Lorenz PAASCH